

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1970

Nummer 74

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	22. 4. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gebührenrechtliche Behandlung gewerblicher oder ähnlicher Anlagen; Gebührenfreiheit für die Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis . . . . .	858
2128	22. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Öffentliches Badewesen; Errichtung von Freibädern . . . . .	858
223	24. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Schulärztliche Betreuung in Sonderschulen . . . . .	858
22306	17. 4. 1970	RdErl. d. Ministerpräsidenten Praktische Ausbildung von Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und von Berufspraktikanten in der Bewährungshilfe . . . . .	858
302	8. 5. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	860

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>		
<b>Notiz</b>		
22. 4. 1970	Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg . . . . .	859
<b>Finanzminister</b>		
21. 4. 1970	RdErl. — Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	859
<b>Hinweis</b>		
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 — April 1970 . . . . .	859	

## I.

2011

**Gebührenrechtliche Behandlung gewerblicher oder ähnlicher Anlagen**  
**Gebührenfreiheit für die Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 4. 1970 —  
 III R — 8022.8 (III 16.70)

Der RdErl. v. 12. 2. 1962 (SMBL. NW. 2011) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO)“ durch die Worte „Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW)“ ersetzt.

2. In Nummer 1 wird die amtliche Kurzbezeichnung „VwGebO“ durch die amtliche Kurzbezeichnung „AVwGebO NW“ ersetzt.

3. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Nach § 3 Nr. 2 AVwGebO NW sind Amtshandlungen zugunsten der Bundesrepublik und der Länder gebührenfrei, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Dies ist z. B. der Fall bei Amtshandlungen auf Grund des Atomgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Es sind daher z. B. die der Bundesbahn oder Bundespost erteilten Genehmigungen nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung nicht gebührenpflichtig.

4. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Neben § 3 AVwGebO NW ist § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6 SGV. NW. 2011) zu berücksichtigen, wonach Amtshandlungen gebührenfrei sind, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist allerdings nur dann anzunehmen, wenn die Behörde ein eigenes öffentliches Interesse an der Amtshandlung hat, wenn also — bei antragsbedürftigen Amtshandlungen — die Behörde selbst in dem von ihr zu wahren öffentlichen Interesse auf die Stellung des Antrags hinwirken müßte. Es kommt folglich nicht entscheidend darauf an, ob die Tätigkeit, die genehmigt oder erlaubt werden soll, einem öffentlichen Interesse dient, es ist vielmehr ausschließlich auf die beantragte Amtshandlung abzustellen. Eine Amtshandlung, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt, ist z. B. die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach §§ 16, 25 Abs. 1 GewO, wenn sie ausschließlich den Zweck hat, nachträglich festgestellte Gefahren oder Belästigungen zu vermindern.

— MBL. NW. 1970 S. 858.

2128

**Öffentliches Badewesen**  
**— Errichtung von Freibädern —**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1970 —  
 VI A 1 — 40.28.01

Mein RdErl. v. 2. 1. 1963 (SMBL. NW. 2128) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1970 S. 858.

223

**Schulärztliche Betreuung in Sonderschulen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — III A 70 — 20'0  
 Nr. 6661/69 — u. d. Innenministers — VI A 5 —  
 41.21.00 — v. 24. 2. 1970

Gemäß § 10 Abs. 3 SchVG in seiner Fassung vom 24. 6. 1969 sind die Gemeinden verpflichtet, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Für diese Schulen gilt auch § 29 SchVG, der es dem Gesundheitsamt zur Pflicht macht, im Benehmen mit dem Schulträger einen Schularzt

zu bestellen. Der schulärztlichen Betreuung behinderter Kinder kommt besondere Bedeutung zu. Sie muß daher differenzierter und intensiver als im üblichen Rahmen erfolgen. Dazu sollten die Gesundheitsämter außer dem Schularzt auch Fachärzte der jeweils entsprechenden Richtungen zur Mitarbeit heranziehen.

Soweit den Gesundheitsämtern keine hauptamtlichen Fachärzte für diese Zwecke zur Verfügung stehen, sollen Ärzte aus Fachkliniken oder niedergelassene Fachärzte bestellt werden, die jährlich gezielte Reihenuntersuchungen im Hinblick auf die Besonderheiten der Behinderten nebenamtlich vornehmen.

Im Einzelfall kann die Kontrolle auch durch einen anderen behandelnden Arzt übernommen werden. Untersuchungen, die zu einer schulärztlichen Entscheidung führen (z. B. Einweisung in eine Sonderschule) müssen jedoch durch den vom Gesundheitsamt bestellten Arzt bzw. den Schularzt erfolgen.

Nachstehend aufgeführte Fachärzte sind den bestehenden Sonderschultypen zuzuordnen:

- der Sonderschule für geistigbehinderte Kinder ein Jugendpsychiater oder ein in der Jugendpsychiatrie erfahrener Arzt,
- der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ein Facharzt für Orthopädie,
- der Sonderschule für gehörlose und schwerhörige Kinder ein Hals-, Nasen- und Ohrenfacharzt,
- der Sonderschule für blinde und sehschwache Kinder ein Augenarzt,
- der Sonderschule für lernbehinderte Kinder ein in der Jugendpsychiatrie oder der Kinderheilkunde erfahrener Arzt.

Die nebenamtliche Verpflichtung dieser Fachärzte erfolgt durch die Gesundheitsämter der kreisfreien Städte und Kreise. Die Fachärzte werden dann jeweils im Rahmen der den Gesundheitsämtern obliegenden schulärztlichen Pflichten tätig. Die Gesundheitsämter übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.

Die vorstehende Regelung ist sinngemäß auch auf Kinder anzuwenden, die in Ersatzschulen im Sinne des § 37 SchOG aufgenommen bzw. unterrichtet werden.

Bei dem Einsatz von Krankengymnastinnen und Beschäftigungstherapeutinnen sowie von Sprachtherapeuten (Logopäden) ist sicherzustellen, daß die von ihnen wahrzunehmende fachliche Betreuung der Kinder nur auf Grund einer Anordnung des zuständigen Schularztes erfolgt. Sie gehören zwar zum Lehrerkollegium, weil sie als Lehrerinnen im Sinne des Schulfinanzgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes gelten, soweit sie Planstellen innerhalb der mit RdErl. v. 23. 6. 1969 (AbI. KM. S. 298) festgesetzten Richtzahl einnehmen und auch Unterricht erteilen. Ihre fachliche Arbeit gehört aber zum gesundheitsfürsorgerischen Bereich. Bei der Erteilung von Weisungen innerhalb dieses Bereiches hat sich der Schularzt vorher mit dem Schulleiter ins Benehmen zu setzen.

Bei der Einzelbehandlung von behinderten Schulkindern durch das o. a. Personal fallen Betreuungsstunden an, dagegen keine Unterrichtsstunden, wie sie im Gruppenverband durchgeführt werden.

— MBL. NW. 1970 S. 858.

22306

**Praktische Ausbildung**  
**von Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und von Berufspraktikanten in der Bewährungshilfe**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 17. 4. 1970 —  
 H II B 5.74 — 20'0 Nr. 1225/70

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1962 (MBL. NW. S. 680/SMBL. NW. 22306) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 Studierende der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit können eines der Praktika, die sie während ihrer

dreijährigen Ausbildung an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit ableisten müssen (Schulpraktika), in der Bewährungshilfe ableisten.

2. In Abschnitt II Satz 1 werden die Worte „mit einem Mindestalter von 24 Jahren“ gestrichen.

3. Abschnitt III entfällt.

4. Abschnitt IV wird Abschnitt III und erhält folgende Fassung:

Die Einzelheiten der Zulassung zur Ableistung eines Schulpraktikums oder des sechsmonatigen Berufspraktikums und ihre Durchführung werden durch Runderlaß des Justizministers im Einvernehmen mit mir geregelt.

5. Abschnitt V wird Abschnitt IV.

— MBL. NW. 1970 S. 858.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Notiz

### Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg

Düsseldorf, den 22. April 1970  
PA 2 — 448 — 1-70

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Oswald Gustav Albers am 14. April 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— MBL. NW. 1970 S. 859.

### Finanzminister

#### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1970 —  
B 3100 — 3.4 a. 1 — IV A 4

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 4. 3. 1970 — BVerwG VIC 23.69 — entschieden, daß nach der **vor dem 1. 3. 1969** geltenden Fassung der Beihilfverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103) einem Beihilfeberechtigten für eine **außerhalb des öffentlichen Dienstes** krankenversicherungspflichtige berücksichtigungsfähige Person auch beim Bestehen eines Sachleistungsanspruches gegen eine Krankenkasse Beihilfen zu gewähren sind, sofern die berücksichtigungsfähige Person noch mit eigenen angemessenen Aufwendungen belastet ist. Beihilfefähig sind die nach Inanspruchnahme der Kassenleistungen verbleibenden notwendigen Mehrkosten. Danach ist z. B. zu dem Unterschiedsbetrag zwischen den Kosten der 2. Pflegeklasse einer Krankenanstalt und den von der Krankenkasse übernommenen Kosten der 3. Pflegeklasse eine Beihilfe zu zahlen. Auch bei Beschaffung einer anderen als der kassenüblichen Brille sind die Mehrkosten im Rahmen der Beihilfverordnung beihilfefähig. Dies gilt auch für Versorgungsempfänger, die auf Grund einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes krankenversicherungspflichtig sind.

Ich bitte, in noch nicht abschließend beschiedenen Fällen sowie auf Antrag in allen Fällen, in denen dem Antragsberechtigten ein ablehnender Bescheid nach dem 3. 3. 1969 zugegangen ist, nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1970 S. 859.

### Hinweis

#### Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

##### Nr. 4 — April 1970

(Einzelpreis dieser Nummer: 2.— DM zuzügl. Portoosten)

A. Amtlicher Teil	Seite	B. Nichtamtlicher Teil	Seite
Personalnachrichten . . . . .	121	Berichtigung	
<b>I Kultusminister</b>		zum RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1969 — Z D 1 41 — 04 — 344.68 — I A 3.60 — 0/0 — 10273/69 (ABL. KM. NW. S. 29 ff.) betreffend Errichtung von Schulzentren; hier: Raumprogramme der Realschulanteile . . . . .	129
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 9. 1969 . . . . .	124	Prüfungen im Fach „Hauswirtschaftswissenschaft“. Bek. d. Kultusministers v. 24. 2. 1970 . . . . .	130
Schulaufsicht über Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 2. 1970 . . . . .	127	<b>II Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —</b> Deutsche Sporthochschule Köln; hier: Änderung der Verfassung. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 2. 1970 . . . . .	130
Abgeitung des Unterhalts für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften als Lehrer an Ersatzschulen und der Altersversorgung gemäß § 10 EFG. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1970 . . . . .	127	Ordnung für das Fakultätsexamen der Abteilung für Evangelische Theologie. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 2. 1970 . . . . .	130
Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen; hier: Feststellung nach § 24 SchpflG. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1970 . . . . .	128	<b>B. Nichtamtlicher Teil</b>	
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule; hier: Ehemalige Aushilfslehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1970 . . . . .	128	Stellenausschreibung . . . . .	132
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 1. 1970 . . . . .	129	Stellenausschreibung der UNESCO . . . . .	132
Änderung der Bezeichnung eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1970 . . . . .	129	Gesellschaft für Programmierte Instruktion (GPI) . . . . .	132
Übergangsregelung für Fachhochschulbewerber mit Fachschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1970 . . . . .	129	Deutsch-Österreichisch-Schweizer Gemeinschaftskulturwochen 1970 . . . . .	132
Bundes-Jugendspiele 1970/71. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1970 . . . . .	129	Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ . . . . .	132

— MBL. NW. 1970 S. 859.

## I.

302

**Bestellung und Aufgaben  
des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung  
in der Arbeitsgerichtsbarkeit  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 5. 1970 —  
II 1 — Arb 7156

Im Einvernehmen mit dem Justizminister wird mein  
RdErl. v. 18. 12. 1964 (SMBL. NW. 302) wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Bei dem Landesarbeitsgericht Hamm ist ein Bezirksrevisor für die Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestellen. Die Bestellung nimmt der Arbeits- und Sozialminister vor. Der Bezirksrevisor untersteht der Fachaufsicht der Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf und des Landesarbeitsgerichts Hamm jeweils hinsichtlich der in ihrem Geschäftsbereich wahrzunehmenden Aufgaben.

2. Nummer 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) außerordentliche Geschäftsprüfung bei den Zahlstellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 1 zur Justizkassenordnung),

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. Dem Bezirksrevisor können weitere Verwaltungsaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Kostenwesens sowie auf dem Gebiet der Prüfung der Verwaltungsgeschäfte des nichtrichterlichen Dienstes übertragen werden.

4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5. Für die Kostenprüfung im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit finden die §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung sinngemäß Anwendung, und zwar § 46 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß Zeit und Reihenfolge der Prüfungen jeder Präsident eines Landesarbeitsgerichts für seinen Bezirk — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des anderen Landesarbeitsgerichts — bestimmt. Der von dem Bezirksrevisor gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 der Kostenverfügung zu erstattende Bericht ist für jeden Landesarbeitsgerichtsbezirk gesondert zu erstellen und dem Präsidenten des betreffenden Landesarbeitsgerichts vorzulegen.

Dieser Runderlaß tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 860.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.